



GZ: ABT13-194522/2023-4

Graz, am 22.11.2023

Ggst.: Energienetze Steiermark GmbH, 110-kV-Leitung Wünschendorf-  
Feldbach, 137/1, Teilstück Mast Nr. 3117 (APG) -77 143 (152):  
- Tausch Seilbelag  
- Ertüchtigung Stützpunkte;  
Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung,  
hier: Kundmachung für 12.12.2023

## Kundmachung

Mit der Eingabe vom 4. September 2023 hat die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für folgendes Vorhaben angesucht:

110-kV-Leitung Wünschendorf- Feldbach, 137/1,  
Teilstück Mast Nr. 3117 (APG) -77 143 (152):  
- Tausch Seilbelag  
- Ertüchtigung Stützpunkte

Die Energienetze Steiermark GmbH ersucht gemäß § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Starkstromwegesetzes 1971 um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Erneuerung und den Betrieb des Seilbelags sowie für den Umbau und Betrieb von 4 Maststützpunkten der 110-kV-Leitung Wünschendorf - Feldbach.

Der ständig steigende Ausbau von nachhaltigen Erzeugungsanlagen und die damit verbundene Netzintegration sowie eine etwaige Versorgung im Stich - bei Ausfall einer Ringleitung in der Oststeiermark - erfordern eine höhere Stromtragfähigkeit der gegenständlichen 110-kV-Leitungsanlage.

Um der Überschreitung des thermischen Grenzstroms an der derzeitigen Leitungsanlage entgegen wirken zu können, wird der derzeitige Seilbelag gegen ein durchhangreduziertes Hochtemperaturseil auf den bestehenden Maststützpunkten getauscht.

Dieser neue Seilbelag ermöglicht bei gleicher Querschnittsfläche auf Grund der höheren leitfähigen Materiallegierungen eine höhere Dauerstrombelastung mit erhöhter Temperaturbeständigkeit und geringerer temperaturbedingter Ausdehnung, sodass hinsichtlich des Durchhanges der Leiterseile und den damit verbundenen Bodenabständen keine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand eintritt.

Um im gesamten Leitungszug die Einhaltung der vorschriftmäßigen Sicherheits- und Bodenabstände dauerhaft gewährleisten zu können, werden zudem 4 (der insgesamt 68) Maststützpunkte um 4 m mittels "Zwischenschuss" (Einbau eines Zwischenstückes) erhöht, sodass sich auch hinsichtlich der Mastaustrittsflächen und den Dienstbarkeitsbereichen keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand ergibt.

Die magnetische Feldbelastung wird auch weiterhin unter den - gemäß ÖVE-Richtlinie R23-1 vom 01. 04. 2017 - für die Allgemeinbevölkerung festgelegten Referenz- und Basisgrenzwerten liegen. Alle Details bzw. Nenndaten zu den neuen Leiterseilen bzw. dem Erdseil sind im Technischen Bericht angeführt.

Diese Baumaßnahme ist zur Sicherung der Stromversorgung als auch der künftigen Bedarfsabdeckung der Oststeiermark erforderlich und entspricht dies dem öffentlichen Interesse.

Von der gegenständlichen Baumaßnahme sind folgende Katastralgemeinden in den angeführten Gemeinden bzw. politischen Bezirken berührt:

<b>Katastralgemeinde</b>	<b>pol. Gemeinde</b>	<b>pol. Bezirk</b>
68123 Kroisbach	Marktgemeinde 8321 St. Margarethen a.d.R.	Weiz
68162 Zöbing	Marktgemeinde 8321 St. Margarethen a.d.R.	Weiz
62157 Studenzen	Gemeinde 8324 Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark
62126 Kirchberg an der Raab	Gemeinde 8324 Kirchberg an der Raab	Südoststeiermark
62166 Unterstorcha	Marktgemeinde 8341 Paldau	Südoststeiermark
62153 Saaz	Marktgemeinde 8341 Paldau	Südoststeiermark
62163 Weißenbach	Stadtgemeinde 8330 Feldbach	Südoststeiermark
62111 Feldbach	Stadtgemeinde 8330 Feldbach	Südoststeiermark
62116 Gniebing	Stadtgemeinde 8330 Feldbach	Südoststeiermark
62147 Raabau	Stadtgemeinde 8330 Feldbach	Südoststeiermark
62128 Kornberg	Marktgemeinde 8333 Riegersburg	Südoststeiermark

Die Projektausführung ist beginnend mit Jänner 2024 geplant, da die Freischaltung der gegenständlichen Leitungsanlage nur ab diesem Zeitpunkt möglich ist.

Alle Baumaßnahmen erfolgen im Rahmen von bestehenden Regelungen mit den GrundeigentümerInnen.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung  
zur Festlegung von Bauart, örtlicher Lage und Trasse der elektrischen Anlagen und Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß §§ 3 und 7 Steiermärkisches Starkstromwegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971 i.d.g.F. sowie

- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, i.d.g.F., und der Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, i.d.g.F.

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, dem 12. Dezember 2023**

mit dem Zusammentritt **im Stadtamt Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**

**um 13:00 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiter** ist Mag. Christoph Jambrovic

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe der Antragstellerin wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das Elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Graz, Stempfergasse 7, Bürgerservicestelle im Erdgeschoß und bei den Gemeinden Feldbach, St. Margarethen

an der Raab, Kirchberg an der Raab, Paldau und Riegersburg zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

Zu I: Für die Steiermärkische Landesregierung  
Zu II: Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Christoph Jambrovic  
(elektronisch gefertigt)